Betriebssatzung der Stadt Witten für den Eigenbetrieb Entwässerung Stadt Witten vom 20.12.2005*

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 – GV. NRW. S. 644) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Witten am 13.12.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadtentwässerung der Stadt Witten wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung (§ 107 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 GO NW und § 114 GO NW) nach den Vorschriften für Eigenbetriebe auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung der der Stadt Witten gemäß § 46 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2016 (LWG) obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.
- (3) Im Weiteren obliegen dem Eigenbetrieb
 - a) die Gewässerunterhaltung gem. §§ 39 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 62 und 63 LWG,
 - b) der Ausgleich der Wasserführung gem. § 66 LWG
 - c) der Gewässerausbau gem. §§ 67 ff WHG i.V.m. §§ 68 ff LWG im Stadtgebiet Witten.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Entwässerung Stadt Witten (ESW)".

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der ESW wird die/der Stadtbaurätin/Stadtbaurat (Beigeordnete/r für das Bauwesen) der Stadt Witten bestellt.
- (2) Die ESW wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche * in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.12.2008, der Anpassungssatzung vom

in der Fassung der Anderungssatzung vom 17.12.2008, der Anpassungssatzung vo 15.12.2016 und der Änderungssatzung vom 7.10.2020 Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Erweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der ESW verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (4) Die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat werden von der Betriebsleitung vorbereitet und von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (5) Laufende Geschäftsvorfälle des betrieblichen Rechnungs-, Zahlungs- und Beschaffungswesens, der Personalverwaltung, des Liegenschaftswesens, des Einzugs der Entwässerungsgebühren und der juristischen Vertretung werden von den Stadtwerken Witten GmbH wahrgenommen. Einzelheiten hierzu werden vertraglich geregelt.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Rat gewählt werden. Sie dürfen nicht der Betriebsleitung angehören. Fraktionen, die nicht im Ausschuss vertreten sind, sind berechtigt, ein beratendes Mitglied im Sinne von § 58 Abs. 1 Satz 7 GO zu entsenden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Witten ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 200.000,00 Euro übersteigt,
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 100.000,00 Euro übersteigen und
 - c) Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigen.
 - d) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigen.
- (3) Für den Betriebsausschuss gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat der Stadt Witten entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, das Landespersonalvertretungsgesetz, die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung vorbehalten sind. Insbesondere über:

- a) die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung der ESW
- b) die Umwandlung der Rechtsform
- c) die teilweise oder völlige Veräußerung oder Verpachtung der ESW
- d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes
- f) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt
- g) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen
- h) die Bestimmung und Festsetzung der Entwässerungsgebühren gemäß Entwässerungsgebührensatzung und Gebührensatzsatzung
- i) das Abwasserbeseitigungskonzept
- j) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen
- k) die Verfügung über Vermögen der ESW, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie Hingabe von Darlehen zu Lasten der ESW, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- I) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der ESW rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsauschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

§ 7 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Halbjahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei der ESW sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden durch die Betriebsleitung eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die bei ESW beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt Witten aufgenommen und in der Stellenübersicht der ESW vermerkt.

§ 9 Vertretung der ESW

- (1) In den Angelegenheiten der ESW wird die Stadt Witten durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der ESW ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag".
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital der ESW beträgt 28.632.345,35 Euro.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 50.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zusammen mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwändungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zusammen mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und mit dem Bericht des Abschlussprüfers über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. (2) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Witten steht das Recht zu, die ESW nach den Vorschriften des § 26 Abs. 1 letzter Satz der EigVO zu prüfen.

§ 15 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Witten, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Witten auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Förderung von Frauen und Menschen mit Behinderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Förderung von Frauen und Menschen mit Behinderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Koordinatorin/ des Koordinators nach § 3a der Hauptsatzung.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der ESW erfolgen nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Witten.

§18 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der ESW vom 30.11.1994 außer Kraft.